

kritisierte vor allem, daß der Atheismus einen integralen Bestandteil des Marxismus-Leninismus bildet, dessen Menschenbild wesentlich bestimmt und jede Religion als Opium des Volkes bekämpft. Um Wetters Position zu verdeutlichen, greift D. in seiner Besprechung, die größtenteils schon 1988 in Band 50 der Reihe *Sovietica* in Englisch erschienen ist, immer wieder Fragen und Probleme des dialektischen und historischen Materialismus auf, läßt dabei zahlreiche marxistische Philosophen zu Wort kommen und gibt so einen Überblick über die Entwicklung des Marxismus-Leninismus seit Beginn der fünfziger Jahre. In den letzten beiden Kap. befaßt sich D. mit der Reformpolitik Gorbatschows, der sich auf Lenin berief, um den Sozialismus zu erneuern und die Sowjetunion umzugestalten. Warum seine Perestrojka als „Trugbild einer radikalen Wende“ (248) scheitern mußte, zeigt D. anhand politischer Erklärungen der KPdSU und oppositioneller Gruppen sowie der Denkschrift von Solschenizyn über den Neuaufbau Rußlands. Mit dem Putschversuch gegen Gorbatschow beendet D. sein Buch zur Sowjetologie, das wegen seiner weitschweifigen Ausführungen und komplizierten Schachtelsätze mühsam zu lesen ist. Obwohl Wetter darin häufig erwähnt wird, werden seine Leistungen kaum sichtbar, weil sich D. zu sehr auf die Widerlegung des Marxismus-Leninismus konzentriert, der jedoch schon lange überwunden sein dürfte. Bei seiner Kritik an Gorbatschow berücksichtigt D. zu wenig, daß in der Sowjetunion die Voraussetzungen für ein kapitalistisches Wirtschaftssystem völlig fehlten. Deshalb war es durchaus naheliegend, das sozialistische System allmählich und behutsam umzugestalten, um die Menschen auf eine neue Wirtschaftsordnung vorzubereiten. Vielleicht hätten sich dadurch viele Schwierigkeiten, die nach dem Scheitern Gorbatschows eingetreten sind, vermeiden lassen. Wegen der zahlreichen Zitate, mit denen D. seine Ausführungen untermauert, läßt sich sein Buch als Materialsammlung zur Geschichte des Marxismus-Leninismus und der Sowjetunion bezeichnen, für die heute allerdings kaum noch Interesse besteht.

J. OSWALD S. J.

GÄFGEN, KERSTIN, *Das Recht in der Korrelation von Dogmatik und Ethik* (Theologische Bibliothek Töpelmann 52). Berlin–New York: de Gruyter 1991. 339 S.

Gäfen (G.) fertigte vorliegende Dissertation an der Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität München an. Sie dankt Prof. Dr. Joachim Track, Neuendertelsau, für Anregungen, Förderung und kritische Begleitung. G. sah sich angesichts der zunehmenden Notwendigkeit einer Rechts- und Friedensordnung gedrängt, systematisch-gründlich nach dem Hilfsdienst von Theologie und Kirche zu fragen, den beide solcher Ordnung leisten könnten. Eine solche Untersuchung verlangte damit aber, sich mit dem Ort, dem System, dem Inhalt und den Aufgaben des Rechts zu beschäftigen, sodann in derselben Weise die Sonde an der (evangelischen) Theologie und der (evangelischen) Kirche anzulegen. Hier war zwischen den verschiedenen theologischen Ansätzen, von einer Liberalen Theologie bis hin zu K. Barths Theologie, zu wählen und zu gestalten. Schließlich mußten beide „Blöcke“ gedanklich in Verbindung gesetzt werden. Statt dreier Abschnitte teilt G. aber in zwei auf und behandelt „Theologie“ und „Kirche“ in der Vermittlung mit dem Recht in einem einzigen Abschnitt (C.). Innerhalb der „Theologie“ untersucht G. die beiden Disziplinen „Dogmatik“ und „Ethik“, sowohl bezüglich ihres Inhalts als auch in ihrem wechselseitigen Verhältnis. Wenn von „Dogmatik“ und „Ethik“ die Rede ist, übernimmt G. beide Begriffe und ihr Verhältnis zueinander aus der Theologie Karl Barths: „Um der Dogmatik willen versteht Barth Dogmatik auch als Ethik“ (268). In Absetzung von „dem neuzeitlichen Bestreben nach vernünftiger Selbstbestimmung des Menschen und in Kritik neuzeitlicher Autonomievorstellungen stellt Barth die These auf, daß nur von Jesus Christus her die Ethik ihren Grund und ihre Gestalt gewinnen kann“ (270) und „Für die Ethik wäre eine Trennung der Blickrichtung und der Subjekte kommt: von Gott zum Menschen“ (271). Diese Klärungen schienen mir nötig, da der Titel von G.s Dissertation eine solche Akzentuierung nicht für jeden erkennen läßt. Gleichfalls ist zu vermerken, daß circa 200 Seiten der Ausarbeitung des Rechtsverständnisses und etwa 120 der Theologie und der Verhältnisbestimmung gewidmet sind.



Der Leser wird mit einem Vorverständnis an eine solche Untersuchung herantreten, das in etwa so umrissen werden kann: Das moderne Recht eines weltanschaulich neutralen, wenn auch nicht wertneutralen Staates hat sich mit Theologie direkt nicht zu befassen. Der Rechtsstaat stößt indirekt auf sie in seiner Übernahme und Ausgestaltung der Menschenrechte, wenn konkordats- und staatskirchenrechtliche Probleme zu behandeln oder die Institutionen von Schule und Universität zu gestalten sind. Im Raume der Rechtsphilosophie steht es jedem Philosophen offen, eine Rechtstheologie zu entwerfen und zu vertreten. – In der Theologie tritt das Recht im Rahmen der Ekklesiologie, andererseits in der Moraltheologie oder Ethik auf. G. spricht nicht erstere, wohl aber letztere Bezüge kurz auf S. 6 an. Von höchster Wichtigkeit für das Verständnis der G.schen Ausarbeitungen ist es nun aber, sich in dem zum Teil schwer verständlichen Vokabularium zurechtzufinden. Hier begegnen die Begriffe wie „Gesamtsystem“, „Teilsystem“, „Systemteil“, „Strukturzusammenhang“, „Gestaltzusammenhang“ oder „Strukturmodell“ und „integriertes Strukturmodell“ (18 f.). Einer der wichtigen Sätze lautet hier: „Im Teilbereich werden im Unterschied zum Strukturwandel über (den) Strukturbereich(e) hinaus der Gestaltzusammenhang und die einzelnen Gegenstände bearbeitet“ (19).

Wenn sich G. nun dem Recht zuwendet, so unterscheidet sie drei „grundlegende Paradigmen von Recht“ (33): a. das metaphysische, natur- bzw. vernunftrechtliche, b. das rechtspositivistische und c. das systemtheoretische Verständnis von Recht. Alle drei werden gründlich vor allem in ihren Aussagen zum Verhältnis Recht-Ethik überprüft (44–117). Sie bekennt sich etwas unmittelbar zur Sinnhaftigkeit eines systemtheoretischen Ansatzes, ohne jedoch der Systemtheorie blindlings zu folgen. G. will sich vielmehr durch das Denken des Rechts als eines Teilsystems eine Ausgangsbasis für eine „eigene inhaltliche Grundlegung von Recht“ verschaffen, um „eine sinnvolle theologische Beschäftigung mit Recht“ zu eröffnen (9, 118). Die eigenständige Erarbeitung mündet sodann in eine Reihe von Stellungnahmen, die herauszufinden es G. allerdings dem Leser nicht immer einfach macht. Zum einen geht sie davon aus, daß „auch für den Bereich der Systembildung so etwas wie konstitutive Elemente gegeben sind“, nämlich erkenntnistheoretische, ontologische und handlungstheoretische Elemente (134 ff.). Diese Position führt G. zur Anbindung des Teilsystems Recht an dem „Menschen“ und zur Berücksichtigung der *Conditio humana* (167–172). Eine zweite Stellungnahme lautet, daß Recht und Ethik nicht abgekoppelt werden dürfen, vielmehr in einen Zusammenhang zu bringen seien, denn einerseits seien beide Teilsysteme handlungs- und daseinsorientiert (135) und andererseits rechtfertigte Ethik das Rechtssystem, Recht wiederum ver helfe der Ethik (hier wohl als: Gesamt der sittlichen Anschauungen verstanden, N. B.) zur gesellschaftlichen Geltung. „Daß es auch innerhalb von Rechtssystemen zu begründeten ethischen Entscheidungen kommen muß“ (179), ist Ausfluß der zweiten Position. Die SS. 193 f. fassen den durchschrittenen Weg thesenartig zusammen und führen zur „Theologie“ über. K. Barths Theologie erfährt eine eingehende Darlegung. Ausgehend von K. Barths „Recht der Gnade“ und seinem Rechtsverständnis zeigt G., wie K. Barths Theologie konkret wurde (264 ff.). Einmal sah ja Barth den Staat und das Recht als Gleichnis zum Reich Gottes an, zum anderen sollte Christus als Wort und Wille Gottes in Staat und Recht zur Geltung kommen. So vermochte K. Barth eine Reihe eindrucksvoller materialer Rechtssätze aufzustellen, welche sich u. a. mit den klassischen und modernen Menschenrechten weitgehend decken. Auf eine Zusammenfassung der Stellungnahmen K. Barths zum Recht (284–294) folgt die kritische Stellungnahme G.s zu Barths Theologie (294–305). Er habe die Zuwendung Gottes zum Menschen, die Unterscheidung „zwischen einem für alle Menschen als angemessen zu verstehenden Handeln und dem nur für Christen angemessenen“ (296), Recht und Ethik oder auch von Evangelium und Gesetz (298) zu wenig berücksichtigt. – G. selbst beansprucht für das Recht eine Eigenständigkeit gegenüber der Theologie, sieht die Theologie eher auf einen Einsatz im Erläutern und Miterstellen von Strukturen verwiesen als auch zur Zurückhaltung bei der Einflußnahme auf die Rechtsinhalte verpflichtet, ohne jedoch der Beliebigkeit von Rechtsinhalten das Wort zu reden.

Welches ist nun das Ergebnis? Ich greife die markanten Punkte heraus. Theologie gilt G. als Gesamtsystem, welches die Eigenständigkeit des Teilsystems Recht anzuer-



kennen habe. Weshalb? Weil nur so ein sinnvoller interdisziplinärer Dialog möglich ist (307). Die Eigenständigkeit ist eine Eigenständigkeit in Interdependenz. Die Theologie müsse dem Prozeß- und Dialogcharakter von Recht Rechnung tragen (308). Den Theologen und der Theologie komme nicht eine schlicht vorauszusetzende Kompetenz dafür zu, sich in dem Prozeß der Rechtsgewinnung und -begründung engagieren zu dürfen. Von ihrer Anthropologie, ihrem Freiheitsverständnis, dem Wissen um Fehlbarkeit und der Notwendigkeit der Gnade sowie dem ihr verpflichtend aufgetragenen Einsatz für die Armen habe die Theologie einen besonderen Beitrag in diesem Prozeß der „Poiesis“ des Rechts einzubringen. „Die Differenzierung in Recht, allgemeine Ethik und theologische Ethik sollte grundlegend für jede theologische Ethik werden und zugleich grundlegend für kirchliche Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Problemen“ (319). Es gehört sehr genaues Lesen dazu, um zu verstehen, welchen Zusammenhang G. zwischen „Recht als autopoietischem eigenständigen Teilsystem“ (193) und „Recht als integriertem theologischen Strukturmodell“ (320) entwirft (194f.).

G. selbst nimmt nicht in Anspruch, daß diese Einsichten nun völlig neu sind, wohl aber darf sie reklamieren, daß sie um eine genauere und umfassendere Präzisierung der Verhältnisbestimmung von Teilsystem Recht zu Gesamtsystem Theologie bemüht war. Ihr Versuch ist darin zu loben, daß sie ein altes, schweres Problem ausgehend von der modernen Soziologie, Wissenschaftstheorie und Anthropologie durchdacht hat. Auch finden sich immer wieder (z. B. 124–129, 179 f.) sehr nachdenkenswerte Kurzargumentationen. Schade, daß sie so knapp ausfallen, und andere Passagen der Beschreibung und Wiederholung so viel länger. So sehr G. ihren Ansatz als mutige begriffliche Eingliederung und Grenzziehung verstehen darf, in welchem sie wiederholt durch den Gebrauch des „ich“ ihre Fähigkeit zur Entscheidung bezeugt, so sehr entwickelt sich ihre Arbeit von Vorentscheidungen her, die sich auf Plausibilität stützen (Was auf S. 134 noch als Frage auftaucht, wird S. 135 bereits als gesichert ausgegeben). Begriffliche Unschärfen („Anthropologie macht Recht überhaupt erst möglich“: 168; wie steht es mit dem Ethikbegriff?), die zu wünschende noch striktere Durchhaltung des – G. sehr wohl bewußten – Sein-Sollen-Unterschiedes und die Breite der Darstellung sind allerdings auch Monita. Es ist aber eine reichhaltige, anregende, oft allerdings auch schwierige zu lesende Arbeit entstanden, die, wie G. selbst sagt, „viele Fragen offen“ läßt (321).

N. BRIESKORN S.J.

HILGENDORF, ERIC, *Argumentation in der Jurisprudenz*. Zur Rezeption von analytischer Philosophie und kritischer Theorie in der Grundlagenforschung der Jurisprudenz (Schriften zur Rechtstheorie 146). Berlin: Duncker & Humblot 1991. 235 S.

Der Autor (H.) umreißt sein wissenschaftliches Ziel mit den Worten: „Das Ziel meiner Arbeit ist erreicht, wenn es mir gelingt, die rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung von einigen begrifflichen Konfusionen zu befreien, Scheinprobleme aufzulösen und damit einer fruchtbaren Einflußnahme der Philosophie auf die Jurisprudenz den Weg zu bahnen“ (24). Welchen Beitrag vermag die Philosophie der Argumentation der Jurisprudenz anzubieten, so die präzisierende Frage H.s. Auch wenn es verfehlt, zumindest verfrüht sei, von einer eigenen philosophischen Disziplin der Argumentation zu sprechen, so wäre es doch unsinnig, wenn die Jurisprudenz wichtige philosophische Erkenntnisse verschmähen und sich ihr eigenes Geschäft damit erschweren würde. H. skizziert zuerst äußerst knapp die kurze Geschichte der Argumentationslehre und der „juristischen Argumentation“: Außer Aristoteles verweist H. auf die Arbeiten von A. De Morgan, A. Sidgwick, A. Naess, St. Toulmin und Ch. Perelman. Den klärenden Bemühungen Karl Engischs, eines zuletzt in München dozierenden Juristen und Philosophen, wendet sich H. anschließend zu. In Engischs ab 1943 publizierten Studien zur Rechtsanwendung und darauf folgenden Beiträgen sieht H., zu Recht wie ich meine, eine Pionierarbeit und zugleich die durchsichtigste und bislang klarsichtigste Bearbeitung der juristischen Argumentation. Engisch führte die Argumentation – nehmen wir als Beispiel die Vorgehensweise des Strafrichters – auf ein mehrgliedriges Deduktionsschema zurück: Der Imperativ des Gesetzes werde, so Engisch, in einen wahrheitsdefiniten Normsatz (1. Prämisse) gefaßt, zu dem als 2. Prämisse der Tatbestand trete. Daß